

Unsere Nachhaltigkeitsrichtlinien

Richtlinien für die Gesamtbank

// Richtlinie zu Umweltauswirkungen unternehmerischen Handelns

Mit dieser Richtlinie bezieht sich die NORD/LB auf die Prinzipien sieben bis neun des UN Global Compact zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Geschäftstätigkeit. Ziel ist es, sowohl unmittelbare als auch mittelbare ökologische Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeit weitgehend zu vermeiden oder zu reduzieren.

Die unmittelbaren ökologischen Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit der NORD/LB werden durch das betriebliche Umweltmanagementsystem der Bank erfasst, bewertet und gesteuert. Das Umweltmanagementsystem orientiert sich mit seinen Systemelementen und Prozessabläufen an der internationalen Norm für Umweltmanagement ISO 14001.

Die mittelbaren ökologischen Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit der NORD/LB werden in den Geschäftsbereichen u. a. durch das Management von ESG-Risiken gehandhabt.

// Richtlinie zum Betrieblichen Umweltschutz

Die Richtlinie zum betrieblichen Umweltschutz definiert einen Mindeststandard beim betrieblichen Umweltschutz und orientiert sich an den Vorgaben der internationalen Norm für Umweltmanagement ISO 14001.

// Richtlinie zum Klimawandel

Der NORD/LB Konzern erkennt die Bedeutung des Klimawandels sowie die Rolle der Finanzbranche beim Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaftsweise als eine der wichtigsten aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an. Die Richtlinie zum Klimawandel bildet den Rahmen zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Durch die Anwendung der Richtlinie erreicht es die NORD/LB, den Klimawandel für die Marktpartner und Gesellschaft zu berücksichtigen, die Marktpartner hinsichtlich Chancen und Risiken zu orientieren und Transparenz zur Weiterentwicklung sowie zur Bewertung, Analyse und Überwachung herzustellen.

Im Rahmen ihrer Richtlinie zum Klimawandel bekennt sich die NORD/LB zu ihrem Engagement in Erneuerbaren Energien und der Modernisierung der Energieerzeugung. Gleichzeitig schließt die NORD/LB die Finanzierung des Baus von Atomkraftwerken und konventionellen Kohlekraftwerken durch die Richtlinie aus.

// Richtlinie zu Menschenrechte und Arbeitsnormen

Mit der Richtlinie zu Menschenrechten und Arbeitsnormen bezieht sich die NORD/LB auf die Prinzipien eins bis sechs des UN Global Compact zur Berücksichtigung von Menschenrechten und Arbeitsnormen. Durch ihre Anwendung erreicht die NORD/LB die Bedeutung von Menschenrechtsanforderungen für Mitarbeiter, Marktpartner sowie

die Gesellschaft in der Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen, den Mitarbeitern und Marktpartnern hinsichtlich potenzieller Menschenrechtsverstöße Orientierung zu geben, Prozesse zur Herstellung von Transparenz, zur Bewertung und Analyse und zur Überwachung weiterzuentwickeln und die Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten im Beschwerdemanagement sicherzustellen.

Die Anwendung der Richtlinie wirkt unterstützend bei der operationellen Umsetzung des Code of Conduct des NORD/LB Konzerns. Darüber hinaus ergänzt die Richtlinie bereits etablierte Rahmenvorgaben wie die Richtlinie zum Umgang mit Unternehmen der Rüstungsindustrie oder die Richtlinie zu ESG-Anforderungen bei Projektfinanzierungen.

// Richtlinie zum Umgang mit Interessengruppen

Die Richtlinie zum Umgang mit Interessensgruppen ist die Grundlage für den Stakeholderdialog. Die NORD/LB orientiert sich mit der Anwendung der Richtlinie an den Prinzipien der von der internationalen Organisation AccountAbility entwickelten drei Prinzipien für den Umgang mit relevanten Interessengruppen.

// Richtlinie zum Umgang mit steuerrechtlichen Anforderungen

Die Richtlinie zum Umgang mit steuerrechtlichen Anforderungen ist das Bekenntnis zur Einhaltung der Pflicht, angemessene Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Wahrung steuergesetzlicher Vorschriften zu etablieren, ihre gesellschaftliche Reputation zu fördern sowie ihre Beziehungen zu Regierungsstellen, Steuerbehörden und ihren Kunden zu festigen.

Stand 03.2022